

# **Volksabstimmung vom 18. Mai 2025**

**Gutachten und Anträge**

**Gründung und Beitritt zum Zweckverband Feuerwehr  
Unteres Rheintal (ZFUR)**

**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**



**Informationsveranstaltung**  
Montag: 28. April 2025  
19.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Wees, Au

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	2
Das Wichtigste in Kürze (in einfacher Sprache nach Art. 71 Gemeindegesetz) .....	3
Ausgangslage .....	4
Projekt "Feuerwehr der Zukunft" .....	5
Ablauf der Überprüfung .....	6
Gründe, die für eine Fusion sprechen.....	6
Organisation der fusionierten Feuerwehr.....	7
Rechtsform.....	8
Finanzen .....	9
Depotinfrastruktur und Depotstrategie .....	10
Neues Hauptdepot Heerbrugg und Verkauf bestehendes Depot an die Ortsgemeinde.....	11
Anpassung an die regionalen Führungsstrukturen.....	13
Weiteres Vorgehen.....	13
Anträge und Abstimmungsfragen .....	13
Was bedeutet der Zweckverband für Au? .....	15
Wieso das Gegengeschäft mit der Ortsgemeinde?.....	15
Anhang.....	16

## **Gutachten und Anträge** **zur Gründung des Zweckverbandes Feuerwehr Unteres** **Rheintal (ZFUR) und zum Verkauf des Grundstücks** **Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 folgendes Gutachten mit Antrag:

### **Das Wichtigste in Kürze** (in einfacher Sprache nach Art. 71 Gemeindegesetz)

Die Feuerwehren sind wichtige Organisationen.

Die bisherigen Zusammenschlüsse bewähren sich seit 20 Jahren.

Die drei Feuerwehren in der Region baten um Überprüfung der Organisation.

Sie sind zusammen für 41'000 Einwohnerinnen und Einwohner zuständig.

Sie leisten über 300 Einsätze pro Jahr.

Wieso eine Überprüfung?

1. Einige der Feuerwehrdepots müssen renoviert oder neu gebaut werden.
2. Die Aufgaben der Feuerwehren werden immer mehr, was mehr Schulung und bessere Ausrüstung erfordert.
3. Immer mehr Feuerwehrleute arbeiten tagsüber ausserhalb des Gebiets, wodurch sie nicht immer verfügbar sind.
4. Die Führungskräfte der Feuerwehr sind durch zusätzliche Aufgaben stärker belastet.

Die Überprüfung ergab:

1. Die Fusion der drei Feuerwehren hat viele Vorteile für die Sicherheit.
2. Die Feuerwehr wird dadurch gestärkt.
3. Die Feuerwehrmänner und -frauen sind besser verfügbar.
4. Das Gebiet wird an den Zivilschutz angepasst. Das verkürzt wertvolle Zeit in Notfällen.
5. Es reichen 3 Depots für die ganze Region (bisher 6 Depots).
6. Die Kosten tragen alle 6 Gemeinden gemeinsam.
7. Es gibt in Zukunft ein Hauptdepot in Heerbrugg und zwei kleinere Depots je in Diepoldsau und St. Margrethen.
8. Das Hauptdepot muss in Heerbrugg ausserhalb der Wohnzone gebaut werden.

Fazit:

Die Gemeinderäte der sechs Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, St. Margrethen und Widnau empfehlen den Bürgerschaften, der Fusion der Feuerwehren und der Gründung des Zweckverbands zuzustimmen.

Die Politische Gemeinde Au verkauft das bisherige Depot an die Ortsgemeinde Au, damit das neue Hauptdepot in der Industriezone realisiert werden kann.

## **Ausgangslage**

Die Feuerwehr als Blaublichtorganisation muss jederzeit einsatzfähig sein. Durch gesellschaftliche Entwicklungen gerät deshalb das heutige Milizsystem zunehmend unter Druck: Grosse Teile der Bevölkerung zeigen nicht mehr die gleiche Bereitschaft, wie noch vor wenigen Jahren, neben Beruf und Familie weitere Verpflichtungen für die Allgemeinheit einzugehen. Immer weniger Menschen arbeiten heute in ihrer Wohngemeinde, was wiederum Einfluss auf die Tagesverfügbarkeit bzw. die Ausrückbereitschaft hat. Der Zeitaufwand und die Verantwortung der Kommandomitglieder steigen stetig an. Die Aufgaben der Materialwartung werden anspruchsvoller und die Einhaltung der Qualitätsvorgaben der Hersteller stellt das reine Milizsystem vor zunehmende Herausforderungen. Auch das Einsatzspektrum der Feuerwehr wird komplexer und damit anspruchsvoller: Klimatische Veränderungen mit zunehmenden Hochwasser- und Waldbrandgefahren sowie die innere Verdichtung und die heutigen Bauweisen tragen massgeblich dazu bei. Entsprechend hat dies direkte Auswirkungen auf Ausrüstung und Ausbildung. Vor diesem Hintergrund ist der Zusammenschluss bzw. eine Fusion der drei Feuerwehren Berneck-Au-Heerbrugg, Mittelrheintal und St. Margrethen innerhalb der Feuerwehren wie auch auf Ebene der betroffenen sechs politischen Gemeinden immer wieder Thema.

Die Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Widnau und St. Margrethen wachsen siedlungsmässig wie auch raumplanerisch immer enger zusammen. Etliche öffentliche Aufgaben werden bereits im Verbund gelöst, da das politische und raumplanerische Denken immer mehr auf funktionale Räume ausgerichtet werden muss. Zahlreiche Aufgaben können nicht mehr allein wahrgenommen werden, ohne dass die Nachbargemeinden davon betroffen sind oder miteinbezogen werden müssen.

Die drei Feuerwehren Berneck-Au-Heerbrugg, Mittelrheintal und St. Margrethen sind zurzeit eigenständige Feuerwehrorganisationen. Zusammen sind sie für ein Gebiet von rund 41'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig. Von den drei Feuerwehren werden über 260 Einsätze pro Jahr geleistet. Zahlreiche Herausforderungen, wie die Tagesverfügbarkeit der Einsatzkräfte oder die Reinigung der Atemschutzgeräte, meistern die drei Feuerwehren bereits heute in enger Zusammenarbeit.

Ende 2021 beantragten die Kommandanten der drei Feuerwehren Berneck-Au-Heerbrugg, Mittelrheintal und St. Margrethen bei den jeweiligen Feuerschutzkommissionen, zukunftsorientierte Organisationsformen zu prüfen und gemeinsam eine Strategie "Feuerwehr der Zukunft" zu erarbeiten. Die Gemeinderäte aller sechs Gemeinden unterstützten die Initiative der Feuerwehrkommandanten und stimmten der Prüfung der Strukturen sowie der Klärung der Möglichkeiten zur engeren Zusammenarbeit der drei Feuerwehren zu. Ausschlaggebend für diesen Schritt sind die anstehenden Investitionen in die Infrastruktur (Sanierung/Neubau von Feuerwehrdepots), die breiter werdenden Aufgabenfelder sowie die Entwicklung der Personalsituation (z. B. Tagesverfügbarkeit).

Vier Arbeitsgruppen, die sich jeweils aus Angehörigen der drei Feuerwehren zusammensetzten, erarbeiteten die notwendigen Grundlagen in den vier Themenbereichen "Ausbildung", "Einsatzplanung", "Material & Fahrzeuge" sowie "Kommando". Geprüft wurden verschiedene Organisationsvarianten vom vollständigen

Zusammenschluss über Formen von verstärkter Zusammenarbeit (wie im Ausbildungsbereich) bis hin zum Status quo der drei Feuerwehren als eigenständige Organisationen. Verschiedene Gespräche wurden mit anderen Feuerwehren geführt, die sich bereits zusammengeschlossen haben, um von deren Erfahrungen zu profitieren und allfällige Gefahren besser einschätzen zu können. Auch die Fusionserfahrungen der Feuerwehren Berneck-Au-Heerbrugg und Mittlerrheintal flossen ein. Für die Erarbeitung der Rechtsform der Zusammenarbeit und in verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde die Projektgruppe von Rechtsanwalt Hans-Walther Rutz begleitet. Bis zur Gründung des Zweckverbands leiten das Projekt der sechs Gemeinden die Gemeindepräsidenten Reto Friedauer und Bruno Seelos gemeinsam mit der bewährten Projektunterstützung durch den langjährigen Feuerwehrkommandanten Christian Siegrist.

## **Projekt "Feuerwehr der Zukunft"**

Mit dem Projekt soll vorausschauend aus der Position der Stärke frühzeitig agiert und die Weichen für die Zukunft gestellt werden. Ziel ist, die Milizfeuerwehr mit den neuen Strukturen zu stärken, wobei die Sicherheit der Bevölkerung im Vordergrund steht.

Die aus den Analysen und den geführten Gesprächen resultierenden Ergebnisse zeigen ein klares Bild: Der Zusammenschluss der drei Feuerwehren ist eine zeitgemässe Variante mit vielen Stärken, überschaubaren Risiken und grossen Chancen für eine Professionalisierung unter gleichzeitiger Stärkung des bisherigen Milizsystems. Der Zusammenschluss bringt folgende Optimierungen:

- Die Verfügbarkeit der Einsatzleiter, Kadermitglieder und Mannschaft im Brandfall kann weiterhin gewährleistet werden.
- Die Einsatzbereitschaft pro Gemeinde kann mit der gegenseitigen Unterstützung untertags und während den Ferien gestärkt werden.
- Die Kadermitglieder (Kommando und Stellvertretung) werden durch Festanstellungen spürbar entlastet.
- Die hohen Anforderungen an die Materialwartung können durch partielle Festanstellungen besser abgedeckt werden.

Die Feuerschutzkommissionen der Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, St. Margrethen und Widnau teilen die Einschätzung der drei Feuerwehren; sie erteilten ihnen den Auftrag, die künftige Organisation auszuarbeiten und den Finanzierungsbedarf zu ermitteln. Aufgrund der Ergebnisse der Vorarbeiten haben sich die Gemeinderäte Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, St. Margrethen und Widnau auf die Zusammenführung der drei Feuerwehren verständigt und die weiteren damit zusammenhängenden Beschlüsse gefasst. Zuletzt genehmigten sie im Dezember 2024 die Zweckverbandsvereinbarung.

Das Projekt "Feuerwehr der Zukunft" ist nicht primär ein Projekt zur Kostenreduktion, sondern soll mittel- und langfristig den Betrieb einer modernen und professionellen Feuerwehr mit hoher Einsatzbereitschaft sicherstellen.

## **Ablauf der Überprüfung**

Ende 2021 beauftragten die sechs Gemeinderäte die Projektgruppe mit den eigentlichen Fusionsabklärungen. Der Ablauf erfolgte in vier Phasen:

**Phase 1:** Grundlagenbeschaffung und Grundlagenstudium sowie Projektplanung

**Phase 2:** Erarbeitung der Grobstrukturen und erste Lösungsansätze

**Phase 3:** Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen und erster Konzeptentwurf

**Phase 4:** Bereinigung und Fertigstellung des Konzeptes

Im Verlauf der Abklärungen (Phase 1 und 2) wurden einerseits die Aufgaben und Strukturen der drei Feuerwehren, die wichtigsten Einsatzmittel und die vorhandene Infrastruktur sowie andererseits die grössten vorhandenen Risiken und Gefahren in den sechs beteiligten Gemeinden verglichen und beurteilt.

Bei der Ausarbeitung des Fusionskonzeptes (Phase 3 und 4) ab Ende 2023 stand die fachliche Machbarkeit mit ihren Vor- und Nachteilen im Vordergrund. Politische Faktoren sowie allfällige Befindlichkeiten wurden berücksichtigt, soweit dies nachvollziehbar und möglich war.

## **Gründe, die für eine Fusion sprechen**

### **a) Geographische und regionalpolitische Gründe**

Die Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, St. Margrethen und Widnau wachsen immer stärker zusammen. Obwohl der Wunsch nach Eigenständigkeit und politischer Unabhängigkeit in den einzelnen Gemeinden weiterhin stark vorhanden ist, besteht seit vielen Jahren auch die Erkenntnis, dass verschiedene öffentliche Aufgaben regional oder im Verbund mit Nachbargemeinden besser und effizienter erledigt werden können. Hinzu kommt, dass grössere regionale Verbände mehr politisches Gewicht gegenüber dem Kanton haben als einzelne Gemeinden.

Für eine erfolgreiche regionale Zusammenarbeit gibt es eine Vielzahl guter Beispiele wie:

- Abwasserwerk Rosenbergsau (AWR)
- Berufsbeistandschaft Unteres Rheintal (bbur)
- Kehrrechtverwertung Rheintal (KVR)
- Kunsteisbahn Rheintal (KEB)
- Kindes- und Erwachsenenschutz Rheintal (KESB)
- Soziale Dienste Mittelrheintal (SDM)
- Wasserwerk Mittelrheintal (WMR)
- Zivilschutz (Rheintal)
- Regionaler Führungsstab (RFS-UR)

Auch der Kanton misst der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr eine sehr hohe Bedeutung zu (z.B. im Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG).

## b) Strukturelle Gründe

Die Feuerwehr genießt in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz und die Arbeit der Angehörigen der Feuerwehr wird sehr geschätzt. Trotz diesem grossen Rückhalt leisten immer weniger Frauen und Männer Feuerwehrdienst. Unterschiedliche Wohn- und Arbeitsorte erschweren den Einsatz in der Feuerwehr. Geeignete Kadermitglieder für die Feuerwehr zu rekrutieren, wird immer schwieriger (sinkende Bereitschaft, grosse Verantwortung zu tragen, lange Ausbildungszeit und hohe Anforderungen an eine Führungsfunktion). Schliesslich stehen mittel- und langfristig bedeutende Investitionen insbesondere für die Depot-Infrastrukturen an, die bei einer gemeinsamen Lösung (ein Hauptdepot ersetzt vier bestehende Depots) effizienter und kostengünstiger realisiert werden können.

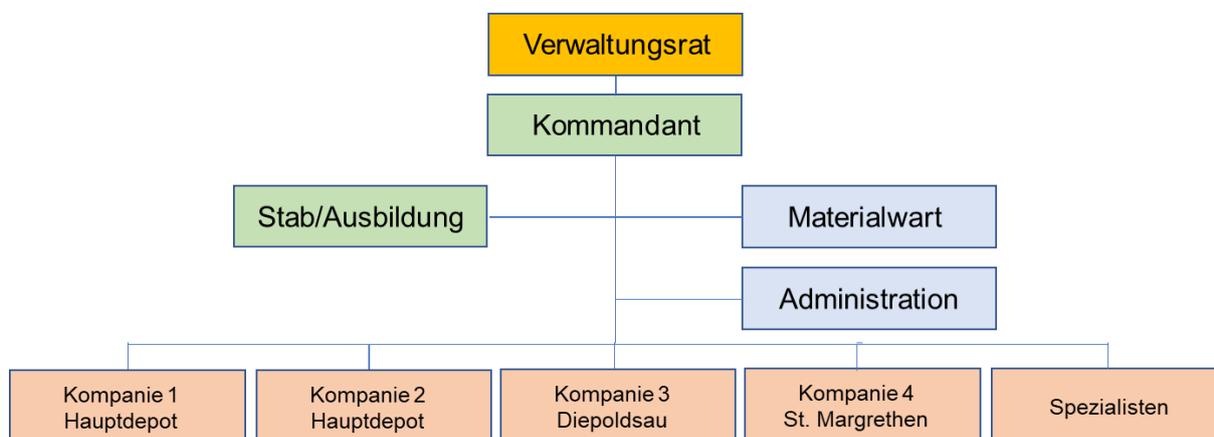
## Organisation der fusionierten Feuerwehr

Die Aufgabenübersicht der heute bestehenden drei Feuerwehren Berneck-Au-Heerbrugg, Mittelrheintal und St. Margrethen im Vergleich zu einer gemeinsamen Feuerwehr zeigt sich wie folgt:

Aufgabenübersicht	Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg	Feuerwehr Mittelrheintal	Feuerwehr St. Margrethen	Feuerwehr Unteres Rheintal
Einwohnerzahl per 31.12.2024	12'444	22'304	6'600	41'348
Bevölkerungsdichte (EW/km <sup>2</sup> )	1'200	1'005	940	1'045
Fläche Einsatzgebiet in km <sup>2</sup>	10.27	21.99	6.87	39.13
Allgemeine Feuerwehraufgaben	x	x	x	x
Technische Hilfestellung	x	x	x	x
Strassenrettung		x	x	x
Ölwehr Strassen und Gewässer	x	x	x	x
First Responder (Erste Hilfe)			x	x

Der Zusammenschluss der drei Feuerwehren muss in einer geeigneten Rechtsform geregelt sein (siehe dazu Kapitel 6 Rechtsform). Zudem sollen keine der heute durch die drei Feuerwehren zugunsten der Bevölkerung wahrgenommenen Dienstleistungen abgebaut werden.

Die Projektgruppe hat verschiedene Konzeptvarianten geprüft und sich für folgende neue Struktur der Feuerwehr Unteres Rheintal ausgesprochen:



**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

In den Workshops bzw. im Erarbeitungsprozess zeigte sich, dass ein Personalbestand mit insgesamt ca. 300 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) ausreicht, um das Einsatzgebiet von über 41'000 Einwohnerinnen und Einwohnern abzudecken.

Mit diesem Bestand ist die Feuerwehr Unteres Rheintal nicht nur kurz- bis mittelfristig, sondern auch langfristig gut aufgestellt. Die Zusammensetzung und die erforderlichen Funktionen im Vergleich bisher und neu zeigt die nachfolgende Tabelle:

Funktionen	Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg	Feuerwehr Mittelrheintal	Feuerwehr St. Margrethen	Total	Feuerwehr Unteres Rheintal
Kommandant	1	1	1	3	1
Kommandant Stellvertreter	1	3	1	5	1
Total AdF	100	141	58	299	ca. 300

Das Kommando der Feuerwehr Unteres Rheintal, wie auch ein Teil der Spezialisten, benötigt für seine Aufgabenerfüllung einen angepassten Stellenplan, d.h. die entsprechenden Personen können ihre Aufgaben nicht mehr gänzlich nebenamtlich ausüben, wie dies heute mehrheitlich der Fall ist. Dazu ist festzuhalten, dass auch nebenamtliches Personal entschädigt wird. Das Konzept der Feuerwehr Unteres Rheintal zeigt folgenden Stellenbedarf auf:

Funktion	Stellen in %	Aufgaben / Begründung
Kommandant	100	Führungsaufgaben
Ausbildung	100	Kommandant Stv. / Fachausbildung über alle Ressorts
Administration	40 bis 50	
Materialwart	100 bis 160*	

*\*je nach Einbezug der Miliz*

## Rechtsform

Mit dem Zusammenschluss der drei Feuerwehren tragen neu sechs Gemeinden gemeinsam die strategische Verantwortung für die Feuerwehr Unteres Rheintal und gehen u.a. mit dem Bau eines neuen Hauptdepots gemeinsam massgebliche Verpflichtungen ein. Diese Verantwortung muss in einer geeigneten Rechtsform geregelt sein, damit die Zuständigkeiten klar festgelegt sind. Der Projektausschuss prüfte verschiedene Rechtsformen:

- Öffentlich-rechtliche Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den sechs Gemeinden
- Gründung eines Zweckverbandes
- Gründung eines privat-rechtlichen Vereins

Von einer Zusammenarbeitsvereinbarung wurde abgesehen, da sie das Einsetzen eigenständiger gemeinsamer Organe mit Entscheidungsbefugnissen nicht zulässt. Von den beiden verbleibenden Rechtsformen Zweckverband und privat-rechtlicher Verein überwiegen die Vorteile des Zweckverbands: Neben den gemeinsamen, interkommunal handelnden Organen lässt er auch die Mitbestimmung der beteiligten Gemeinden und der Bevölkerung bei wichtigen Entscheiden zu. Der Zweckverband hat sich auch bei anderen regionalen Organisationen mit grösseren Infrastrukturen

## **Gutachten und Anträge**

### **Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**

#### **Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

---

(wie Abwasserverband, Binnenkanal, Kunsteisbahn, Wasserwerk) seit vielen Jahren bewährt.

Der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal wird im Sinn der massgebenden kantonalen Gesetze die Aufgaben der Feuerwehr erfüllen als Einsatzorganisation für Rettung und allgemeine Schadenwehr sowie die unverzügliche Hilfeleistung, insbesondere bei Bränden und Explosionen, bei Naturereignissen und Ereignissen, die die Umwelt schädigen oder gefährden, und Unfallereignissen, die unter Beizug der Feuerwehr zu bewältigen sind.

Der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal wird – analog anderer regionaler Zweckverbände – wie folgt organisiert:

- a) Delegiertenversammlung (je drei Delegierte pro Verbandsgemeinde)
- b) Verwaltungsrat (die sechs Präsidentinnen und Präsidenten der Verbandsgemeinden)
- c) Kontrollstelle (drei Personen, wenn möglich GPK-Mitglieder der Verbandsgemeinden)

Die zur Abstimmung vorliegende Vereinbarung "Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)" bildet die organisationsrechtliche Basis des Zweckverbandes analog einer Gemeindeordnung. Sie regelt insbesondere auch die Zuständigkeiten der Organe (Delegiertenversammlung, Verwaltungsrat, Kontrollstelle) und die Finanzkompetenzen der Organe und die Mitwirkung der sechs Mitgliedsgemeinden. Die Gründung des Zweckverbandes ist wesentlich mit dem Ersatz von vier heutigen Depots durch ein neues Hauptdepot im Grossraum Heerbrugg (siehe Kapitel 7 und 8) verbunden. Die Finanzkompetenzen sehen daher vor, dass bei Depotbauten bis zu Baukosten von 20 Millionen Franken die Delegiertenversammlung (einstimmig) entscheidet. Übersteigen die Baukosten diese Limite, müssen in allen Gemeinden separate Urnenabstimmungen durchgeführt werden.

## **Finanzen**

### **a) Kosten**

Der Zusammenschluss der drei Feuerwehren Berneck-Au-Heerbrugg, Mittelrheintal und St. Margrethen wird aufgrund der derzeitigen Kostenschätzungen vorerst nicht zu einer Reduktion der Gesamtkosten führen. Mittel- und langfristig kann aufgrund der betrieblichen Synergien und der voraussichtlich tieferen Investitionen mit Einsparungen gerechnet werden, die sich aber derzeit noch nicht quantifizieren lassen. Der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal soll mittel- und langfristig den Betrieb einer modernen und professionellen Feuerwehr mit hoher Einsatzbereitschaft sicherstellen und ist somit nicht primär ein Projekt zur Kostenreduktion.

Die dem Zweckverband entstehenden Aufwendungen werden im Wesentlichen durch jährliche Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert. Wie heute bei der Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg und der Feuerwehr Mittelrheintal werden die Beiträge der Gemeinden je hälftig im Verhältnis der Einwohnerzahlen und des Gebäudeversicherungswerts (Neuwert aller Gebäude) festgelegt.

Die Verbandsgemeinden führen in ihrer Erfolgsrechnung weiterhin die Feuerwehr als Spezialfinanzierung: Sie legen somit die Höhe der Feuerwehersatzabgabe selber fest und verfügen über die bestehenden Reserven selbständig.

**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

Die Nettoaufwendungen der drei Feuerwehren für die Jahre 2021, 2022 und 2023 (ohne Miet- und Abschreibungskosten für die Depots) präsentieren sich wie folgt:

Gemeinde	Gemeindeanteil 2021 in CHF	Gemeindeanteil 2022 in CHF	Gemeindeanteil 2023 in CHF
Au-Heerbrugg	424'970.80	404'688.20	418'112.35
Balgach	191'581.85	228'796.40	207'454.05
Berneck	233'898.60	222'735.40	230'123.85
Diepoldsau	223'626.30	270'453.75	248'994.60
St. Margrethen	387'504.50	399'621.05	426'900.20
Widnau	345'943.35	412'289.30	372'704.25
<b>Total Nettoaufwand</b>	<b>1'807'525.40</b>	<b>1'938'584.10</b>	<b>1'904'289.30</b>

*Leichte Rundungsdifferenzen möglich*

**b) Kostenteiler nach Einwohnerzahlen und Gebäudeversicherungswerten**

Seit 20 Jahren werden bei der Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg und der Feuerwehr Mittelrheintal die Kosten je hälftig im Verhältnis der Einwohnerzahlen und des Gebäudeversicherungswerts (Neuwert aller Gebäude) per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres festgelegt. Dieser Kostenteiler hat sich bewährt und wird bei andern Feuerwehrverbänden ebenfalls angewandt. Nach diesem Kostenteiler hätten sich für die Jahre 2021 bis 2023 folgende Anteile pro Gemeinde ergeben:

Gemeinde	Gewichtung	Gemeindeanteil 2021 in CHF	Gemeindeanteil 2022 in CHF	Gemeindeanteil 2023 in CHF
Au-Heerbrugg	20.65	373'254.00	400'317.60	393'235.75
Balgach	13.35	241'304.60	258'801.00	254'222.60
Berneck	9.13	165'027.10	176'992.70	173'861.60
Diepoldsau	15.95	288'300.30	309'204.15	303'734.15
St. Margrethen	16.88	305'110.30	327'233.00	321'444.05
Widnau	24.04	434'529.10	466'035.65	457'791.15
<b>Total</b>	<b>100.00</b>	<b>1'807'525.40</b>	<b>1'938'584.10</b>	<b>1'904'289.30</b>

*Leichte Rundungsdifferenzen möglich (Basis: effektive Jahreszahlen der drei Feuerwehren; Gewichtung ZFUR)*

Bei den Gemeindeanteilen ergeben sich Verschiebungen insbesondere von St. Margrethen und Berneck zu den in der Feuerwehr Mittelrheintal organisierten Gemeinden Balgach, Diepoldsau und Widnau.

**c) Fahrzeuge und weitere Sachmittel**

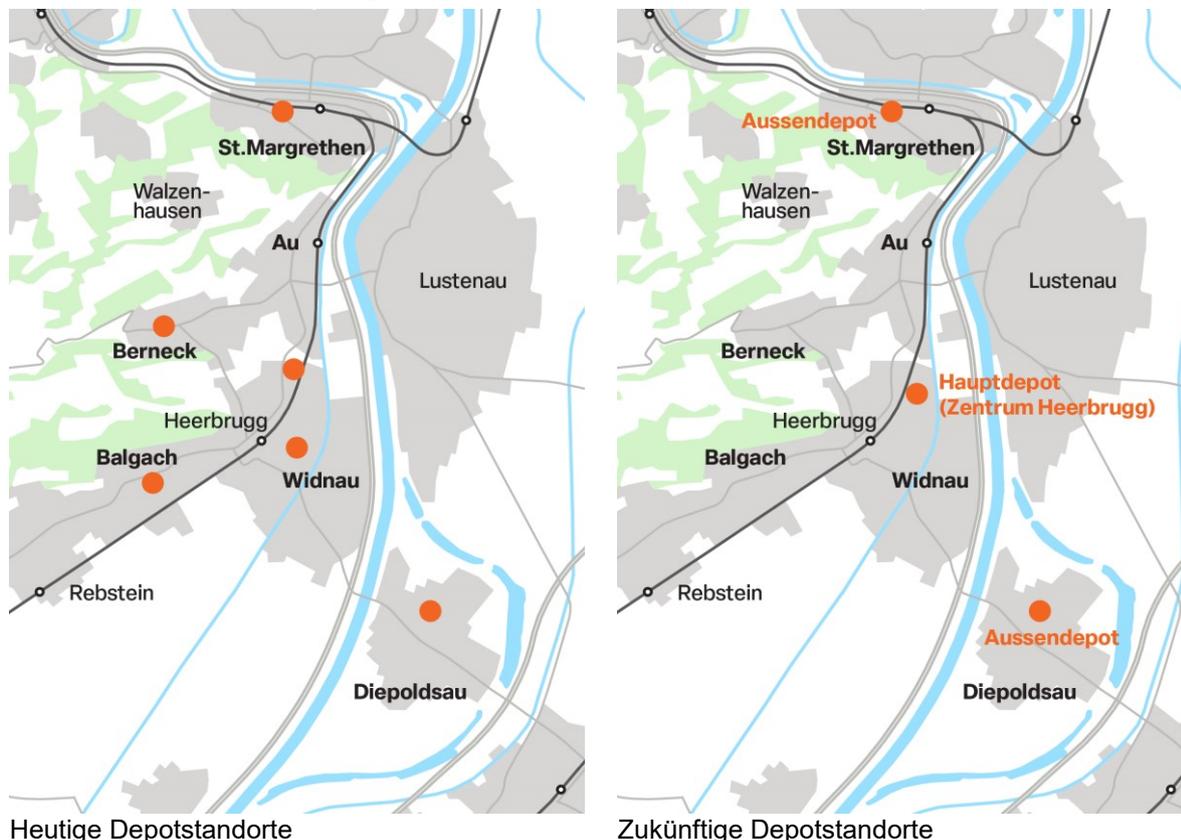
Die Fahrzeuge der drei Feuerwehren Berneck-Au-Heerbrugg, Mittelrheintal und St. Margrethen wurden im Herbst 2023 durch einen neutralen Sachverständigen bewertet. Der Fahrzeugpark der drei Feuerwehren besteht aus 31 Fahrzeugen und 15 Anhängern mit einem aktuellen Zustandswert von rund 3,4 Millionen Franken. Die Analyse zeigte, dass die Fahrzeuge aller Feuerwehren mehr oder weniger dieselbe Nutzungsdauer aufweisen. Deshalb wurde entschieden, auf einen Wertausgleich zu verzichten. Die Gründergemeinden bringen somit die Fahrzeuge und die weiteren Sachmittel mit einer noch abzuschliessenden separaten Vereinbarung (Art. 42 der Zweckverbandsvereinbarung) unentgeltlich in den Zweckverband ein.

## Depotinfrastruktur und Depotstrategie

Die Prüfung der Projektgruppe zeigte, dass bei praktisch allen Feuerwehrdepots kurz- und mittelfristig bauliche Anpassungen erforderlich sein werden. Die einzelnen Depots weisen sehr unterschiedliche Standards auf und genügen teilweise den heutigen Anforderungen nicht mehr (Trennung von schmutzigen und sauberen

## Gutachten und Anträge Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR) Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)

Aussen- und Innenbereichen, getrennte Garderoben und Sanitäranlagen). Die Raumverhältnisse sind teilweise knapp und die Erschliessung mitten in den Wohngebieten ist nicht mehr zeitgemäss. Der Handlungsbedarf am grössten ist insbesondere bei den Standorten Balgach, Berneck, Heerbrugg und Widnau (unten mit orangen Punkten) angezeigt.



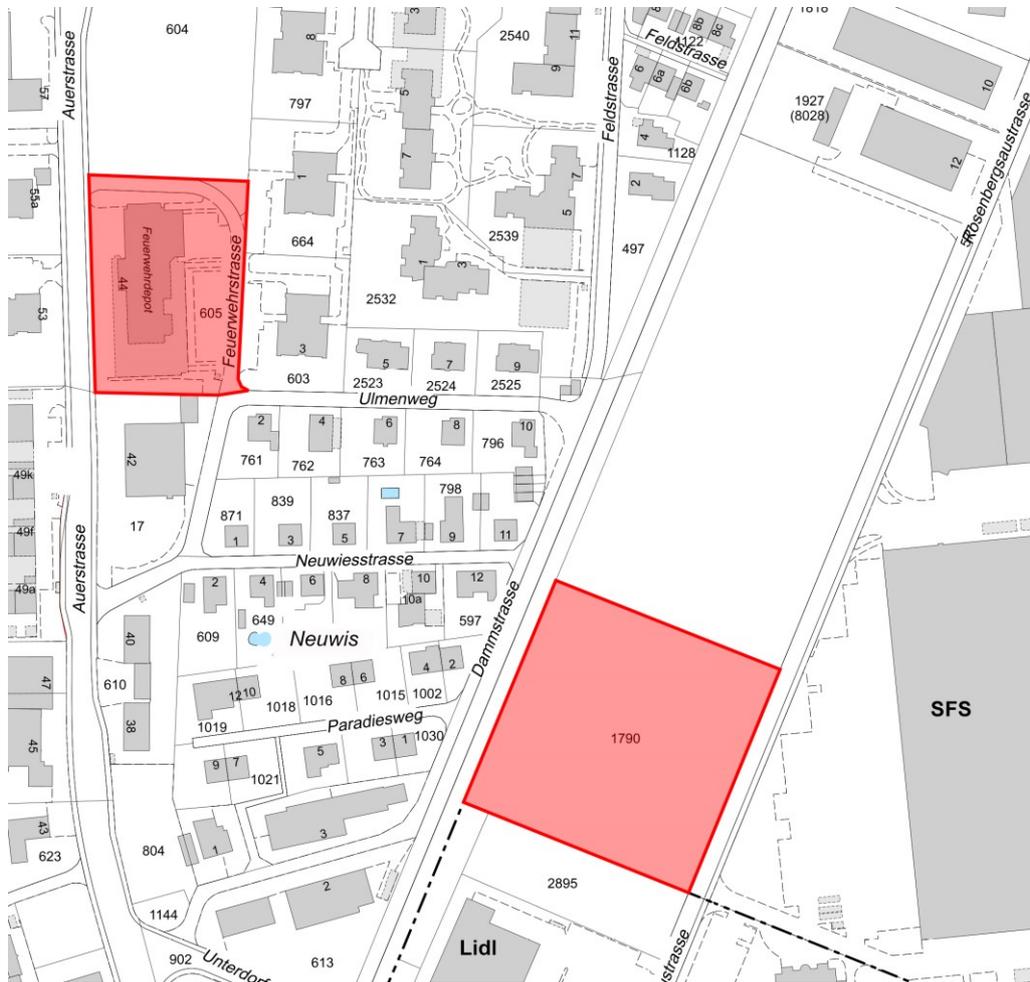
Ausgehend von der Risikoanalyse (mit Beurteilung der Gefährdungen sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und deren Auswirkungen und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Einsatzzeiten) wurden die Standorte der sechs bestehenden Feuerwehrdepots geprüft und beurteilt. Diese Analyse hat ergeben, dass für die "Feuerwehr der Zukunft" ein neues Hauptdepot im Grossraum Heerbrugg und zwei Aussendepots je eines in Diepoldsau und St. Margrethen notwendig sein werden. Die vier bisherigen Depots in Balgach, Berneck, Heerbrugg und Widnau sollen nach dem Bau des Hauptdepots aufgehoben werden. Bis dahin bleiben alle bestehenden Feuerwehrdepots in Betrieb und werden vom Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal gemietet. Die Aussendepots Diepoldsau und St. Margrethen verbleiben im Eigentum und Unterhalt der Gemeinden und werden durch den Zweckverband gemietet.

## Neues Hauptdepot Heerbrugg und Verkauf bestehendes Depot an die Ortsgemeinde

Für das Hauptdepot im Grossraum Heerbrugg hat die Politische Gemeinde Au mit der Ortsgemeinde Au im Dezember 2024 an der Rosenbergsaustasse Heerbrugg in der Gewerbe-/Industriezone einen geeigneten Standort gesichert. Für die Gemeinde Au ausserordentlich wichtig ist, dass das neue Hauptdepot vom Wohngebiet

## Gutachten und Anträge Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR) Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)

entflechtet und somit an einem gut erreichbaren Standort realisiert werden kann. Am heutigen Depotstandort Auerstrasse, Heerbrugg, wird die Ortsgemeinde Au im Gegenzug neue Wohn- und Gewerbenutzungen realisieren können.



Für das Hauptdepot ist der südliche Teil des Grundstücks Nr. 1790 an der Rosenbergsaustrasse vorgesehen. Das Grundstück grenzt südlich an das für die Turnarena Rheintal reservierte Grundstück Nr. 2895 an. Die für das Hauptdepot notwendige Teilfläche des Grundstücks Nr. 1790 an der Rosenbergsaustrasse von max. 8'000 m<sup>2</sup> kann der Zweckverband von der Ortsgemeinde Au erwerben. Der Kaufpreis beträgt CHF 650 pro Quadratmeter. Nach dem vom Kanton erlassenen Rechnungslegungsmodell für Gemeinden und Zweckverbände wird Grundeigentum nicht abgeschrieben.

Die Politische Gemeinde Au verkauft der Ortsgemeinde Au im Gegenzug das bestehende Feuerwehrdepot (Grundstück Nr. 605) für 5,63 Millionen Franken, sobald auf dem Grundstück Nr. 1790 der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR) ein neues Depot bezogen hat.

Das Grundstück Nr. 605 wird im Zuge der Rahmennutzungsplanung in die Wohn- und Gewerbezone (WG 14) umgezont und im heutigen Zustand an die Ortsgemeinde verkauft. Bis dahin wird es weiterhin durch die Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg genutzt. Die bestehenden Mietverhältnisse bleiben bis zum Verkauf unverändert.

Die Grobkostenschätzung für das Hauptdepot geht von Baukosten von bis zu 15 Millionen Franken aus. Die damit verbundenen Abschreibungen treffen die sechs Gemeinden mit dem vereinbarten Kostenteiler wie folgt:

**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

---

	Kosten- teiler 2023 in %	anteilmässige Baukosten an Depot in CHF	jährliche Ab- schreibung Depot (30 Jahre) in CHF	Gemeindeanteil an Nettoaufwendungen 2023 (ZFUR) in CHF	Reserve Spezial- finanzierung Feuerwehr 2024
Au-Heerbrugg	20.65	3'097'500	103'250	393'235.75	3'815'425
Balgach	13.35	2'002'500	66'750	254'222.60	1'737'811
Berneck	9.13	1'369'500	45'650	173'861.60	391'519
Diepoldsau	15.95	2'392'500	79'750	303'734.15	1'867'588
St. Margrethen	16.88	2'532'000	84'400	321'444.05	1'869'101
Widnau	24.04	3'606'000	120'200	457'791.00	3'092'292
	100	15'000'000	500'000	1'904'289.15	12'773'736

Die jährlichen Abschreibungen von 500'000 Franken erhöhen den jährlichen Gemeindeanteil um rund 25 Prozent. Zu berücksichtigen ist erstens, dass die Spezialfinanzierung Feuerwehr in den Gemeinden über die Ersatzabgabe finanziert wird und damit den Steuerfuss nicht beeinflusst. Zweitens verfügen die Gemeinden in der Spezialfinanzierung z.T. über grössere Reserven, die sie entsprechend zur Mitfinanzierung individuell verwenden können. Drittens ist davon auszugehen, dass der Ersatz von vier veralteten und/oder nicht mehr zeitgemässen Depots durch ein neues Hauptdepot (auf der grünen Wiese) auch finanziell die bessere Lösung ist.

## **Anpassung an die regionalen Führungsstrukturen**

Mit dem Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal wird die Führungsstruktur an jene des regionalen Führungsstabs sowie der regionalen Zivilschutzorganisation angeglichen. Damit sind zukünftig die drei Führungsstrukturen von Feuerwehr und Zivilschutz identisch aufgestellt: Dies bringt kürzere Wege insbesondere in Gefahrensituationen (wie Hochwasser und Hangrutschen).

## **Weiteres Vorgehen**

Der Zustimmung der Gemeinden bis 18. Mai 2025 vorausgesetzt, werden die Arbeiten zur Betriebsaufnahme des neuen Zweckverbands Feuerwehr Unteres Rheintal am 1. Januar 2026 zügig umgesetzt. Der neue Zweckverband würde dann die Planung des neuen Hauptdepots im Jahr 2026 an die Hand nehmen.

Sofern die Gemeinde St. Margrethen dem Beitritt nicht zustimmt, kommt der Zweckverband auch unter den Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau zustande. Stimmt eine dieser Gemeinden dem Beitritt nicht zu, kommt der Zweckverband nicht zustande. Dann werden die Feuerwehren Berneck-Au-Heerbrugg und Mittelrheintal fortgeführt und müssen für die Depots Balgach, Berneck, Heerbrugg und Widnau andere (Ersatz-)Lösungen suchen.

## **Anträge und Abstimmungsfragen**

Die Gemeinderäte der sechs Gemeinden sind überzeugt: Die neue Feuerwehr Unteres Rheintal wird sicherer, zuverlässiger und effizienter. Sie beantragen deshalb den Stimmberechtigten, der Zusammenführung der Feuerwehren und der Gründung des Zweckverbands zuzustimmen.

**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

---

Gemäss Art. 22 Abs. 3 Bst. e des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG) bedarf die Mitgliedschaft einer Gemeinde in einem Zweckverband der obligatorischen Beschlussfassung der Bürgerschaft. In den Gemeinden Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau fällt dieser Beschluss in die Zuständigkeit der Bürgerversammlung (Art. 6 Bst. e Gemeindeordnungen) und in den Gemeinden Au und St. Margrethen entscheidet die Bürgerschaft an der Urne (Art. 7 Bst. f der Gemeindeordnungen).

Die Zweckverbandsvereinbarung als allgemein verbindliche Vereinbarung müsste, wie auch andere solcher Vereinbarungen, nur dem fakultativen Referendum unterstellt werden (Art. 23 Bst. b GG). Bei der Gründung eines neuen Zweckverbandes bzw. beim Beitritt einer Gemeinde zu einem Zweckverband kann die Bürgerschaft aber praxismässig gleichzeitig mit dem obligatorischen Beitrittsbeschluss auch über die Zweckverbandsvereinbarung abstimmen. Die Bürgerversammlung kann in diesem Fall – wie auch beim fakultativen Referendum – über die Zweckverbandsvereinbarung aber nur als Ganzes abstimmen. Diese Verfahrensvereinfachung ist auch im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit der Materie zulässig: Einzelne Sachfragen und Materien im selben Sachbereich dürfen zu einer einheitlichen Vorlage zusammengefasst werden, wenn wie vorliegend ein innerer sachlicher Zusammenhang zwischen dem Bürgerschaftsbeschluss über die Mitgliedschaft im Zweckverband und der Zustimmung zur Zweckverbandsvereinbarung besteht. Die Vereinbarung untersteht daher wie der Beschluss über den Beitritt zum Zweckverband ebenfalls der obligatorischen Beschlussfassung (Art. 44 der Zweckverbandsvereinbarung).

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen daher folgende Anträge:

**Dem Verbandsbeitritt der Politischen Gemeinde Au bei der Gründung des Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR) sei zuzustimmen und die vorliegende Zweckverbandsvereinbarung sei zu genehmigen.**

**Der Gemeinderat Au sei zu ermächtigen, das Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot) an die Ortsgemeinde Au für 5,63 Millionen Franken zu verkaufen, sobald auf dem Grundstück Nr. 1790 der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR) ein neues Depot bezogen hat.**

Die Abstimmungsfragen lauten:

**Wollen Sie den Antrag des Gemeinderates für den Beitritt zum Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR) und die entsprechende Zweckverbandsvereinbarung annehmen?**

**Erteilen Sie dem Gemeinderat die Ermächtigung, das Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot) an die Ortsgemeinde Au für 5,63 Millionen Franken zu verkaufen, sobald auf dem Grundstück Nr. 1790 der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR) ein neues Depot bezogen hat?**

## **Was bedeutet der Zweckverband für Au?**

Für die Politische Gemeinde Au ist es ausserordentlich wichtig, dass das neue Hauptdepot vom Wohngebiet entflechtet wird und an einem gut erreichbaren Standort realisiert werden kann. Diese Chance soll genutzt werden.

Die Politische Gemeinde Au wird Teil einer starken, zukunftsfähigen Feuerwehrorganisation.

Mit dem zentralen Feuerwehrdepot werden die Kompetenzen in puncto Feuersicherheit in unserer Gemeinde gebündelt.

Mit den vorhandenen Feuerschutzreserven von rund 3.8 Millionen Franken ist der Anteil der Politischen Gemeinde Au gemäss der Grobkostenschätzung am neuen Feuerwehrdepot voraussichtlich vorfinanziert.

## **Wieso das Gegengeschäft mit der Ortsgemeinde?**

Der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal (FWUR) kauft von der Ortsgemeinde Au das Teilgrundstück Nr. 1790 (Industrieland). Die Politische Gemeinde Au (als Teil des FWUR) verkauft der Ortsgemeinde Au im Gegenzug das bestehende Feuerwehrdepot, sobald die Feuerwehr in das neue Depot auf dem Grundstück Nr. 1790 umgezogen ist.

Durch den Auszug der Feuerwehr und den Verkauf des Feuerwehrdepots an die Ortsgemeinde Au ergeben sich viele Chancen, weil:

- die Ortsgemeinde ihr Grundstück Nr. 604 mit dem Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot) vereinen kann;
- dadurch ein über 10'000 Quadratmeter grosses Areal entlang der Auerstrasse (Hauptstrasse) entsteht;
- für dieses Areal dann ein sehr grosses raumplanerisches Potential entsteht;
- eine gesamtheitliche Entwicklung möglich ist, von der auch die Politische Gemeinde Au profitiert.

Das Areal kommt ins Eigentum der Ortsgemeinde und damit in öffentliche Hand. Es kann damit für zukünftige Generationen gesichert werden. Die Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sind sehr gross. Das Areal kann für Wohn- und Geschäftsbauten raumplanerisch geschickt eingesetzt und genutzt werden.

## Anhang

# VEREINBARUNG

## Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)

Die Gemeinderäte der politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, St. Margrethen und Widnau schliessen gestützt auf Art. 3 Abs. 1, Art. 136 Abs. 1 Bst. c und Art. 140 ff. des St. Gallischen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie gestützt auf ihre jeweiligen Gemeindeordnungen mit Wirkung für die von ihnen vertretenen politischen Gemeinden folgende Vereinbarung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 1 Name, Mitglieder**

Die Mitgliedsgemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, St. Margrethen und Widnau (nachfolgend auch "Mitglieder" und einzeln "Mitglied" genannt) bilden unter dem Namen "Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)" einen Zweckverband (nachfolgend auch kurz "Verband") im Sinn von Art. 140 ff. GG.

#### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Au.

Eine Änderung des Sitzes erfolgt nach Art. 41 dieser Vereinbarung.

#### **Art. 3 Zweck**

Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Erfüllung der sich aufgrund der Gesetzgebung über den Feuer- und Bevölkerungsschutz ergebenden Feuerwehraufgaben<sup>1</sup> sowie der Aufgaben im Bevölkerungsschutz<sup>2</sup> gemäss den entsprechenden Vorschriften.

Der Verband führt dazu die Feuerwehr Unteres Rheintal als gemeinsame Einsatzorganisation für Rettung und Schadenwehr<sup>3</sup> und kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eigene Bauten und Anlagen erstellen, unterhalten und betreiben, insbesondere ein zentrales Feuerwehrdepot.

#### **Art. 4 Vereinbarungen über die Zuteilung von Feuerwehraufgaben**

Vereinbarungen des Verbandes mit anderen politischen Gemeinden oder zuständigen Organisationen über bestimmte Feuerwehraufgaben (abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken) bleiben vorbehalten<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 2 und Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG)

<sup>2</sup> vgl. Art. 9 des Bevölkerungsschutzgesetzes (sGS 421.1, abgekürzt BevSG)

<sup>3</sup> vgl. Art. 24 Abs. 1 FSG; Art. 3 und 4 BevSG

<sup>4</sup> vgl. Art. 16 der Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, abgekürzt FSV)

#### **Art. 5 Zuständigkeit der Mitglieder im Feuerschutz**

Die Mitgliedsgemeinden erfüllen die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts, soweit dafür nicht der Verband zuständig ist<sup>5</sup>. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) im Bereich des Brandschutzes: die Anwendung und den Vollzug der schweizerischen Brandschutzvorschriften<sup>6</sup> bei der Erteilung von brandschutztechnischen Bewilligungen und bei der Durchführung der gesetzlichen Kontrollen;
- b) den Erlass des Tarifs<sup>7</sup> und die Erhebung der Feuerwehrrersatzabgabe;
- c) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung<sup>8</sup>.

Die Mitgliedsgemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Reglement erlassen. Diese Reglemente dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche im Widerspruch zu dieser Vereinbarung stehen.

#### **Art. 6 Feuerwehrpflicht und Feuerwehrdienst**

Die Mitgliedsgemeinden übertragen mit der Aufgabenerfüllung gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung für ihre jeweiligen Gemeindegebiete auch ihre gesetzlichen Kompetenzen bezüglich Regelung von Feuerwehrpflicht<sup>9</sup> und Feuerwehrdienst<sup>10</sup> der Personen mit Wohnsitz in den jeweiligen politischen Gemeinden auf den Zweckverband.

Der Verband bestimmt nach Massgabe des übergeordneten Rechts<sup>11</sup> über die Leistung von Feuerwehrdienst durch die Pflichtigen in den Mitgliedsgemeinden und die Befreiung von der Feuerwehrpflicht. Er gewährleistet für seine Mitglieder den für die Erfüllung der Feuerwehraufgaben erforderlichen Sollbestand<sup>12</sup> und berücksichtigt dabei in angemessener Weise die örtlichen Verhältnisse, die Grösse und die Zusammensetzung der Bevölkerung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen. Er kann die entsprechenden Reglemente und Verfügungen zum Feuerwehrdienst erlassen.

#### **Art. 7 Aufgaben und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Die Feuerwehr erfüllt ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben. Die Mitgliedsgemeinden ermächtigen den Zweckverband zur Vereinbarung der Übernahme weiterer, insbesondere ständiger Dienstleistungsaufgaben durch die Feuerwehr<sup>13</sup>.

#### **Art. 8 Zustimmung der Mitglieder**

Soweit in dieser Vereinbarung die Zustimmung aller Mitglieder verlangt wird, richtet sich diese nach der jeweils gültigen Gemeindeordnung jeder Mitgliedsgemeinde.

---

<sup>5</sup> gemäss Art. 3 und Art. 6 dieser Vereinbarung

<sup>6</sup> vgl. Art. 5 FSG

<sup>7</sup> vgl. Art. 35 FSG

<sup>8</sup> vgl. Art. 42 FSG

<sup>9</sup> vgl. Art. 33 FSG

<sup>10</sup> vgl. Art. 34 FSG

<sup>11</sup> vgl. Art. 31 ff. FSG und Art. 28 ff. FSV

<sup>12</sup> vgl. Art. 29 FSV

<sup>13</sup> vgl. Art. 24 und Art. 25 FSG

## **II. Organisation**

### **A. Grundsätze**

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

#### **Art. 10 Wählbarkeit**

In die Organe des Zweckverbandes sind für die einzelnen Mitglieder nur stimm- und wahlberechtigte Personen aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden wählbar.

#### **Art. 11 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe sowie der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers und der Aktuarin oder des Aktuars des Zweckverbandes entspricht derjenigen der Behörden der politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen.

#### **Art. 12 Aktuarin/Aktuar und Rechnungsführerin/Rechnungsführer**

Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Korrespondenz des Zweckverbandes sowie die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer führt im Rahmen von Art. 33 dieser Vereinbarung die Rechnung des Zweckverbandes.

Aktuarin oder Aktuar und Rechnungsführerin oder Rechnungsführer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt und dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Die Führung und Archivierung der Protokolle und der weiteren Akten des Zweckverbandes und seiner Organe erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften<sup>14</sup>.

#### **Art. 13 Kommandantin oder Kommandant der Feuerwehr**

Der Kommandantin oder dem Kommandanten der Feuerwehr obliegt die unmittelbare Führung der Feuerwehr und die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung sowie den Bestimmungen dieser Vereinbarung und des Reglements über die Organisation der Feuerwehr gemäss Art. 22 dieser Vereinbarung.

### **B. Delegiertenversammlung**

#### **Art. 14 Zusammensetzung und Wahl**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern jeder Mitgliedsgemeinde zusammen. Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde wählt und delegiert dafür die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates.

---

<sup>14</sup> vgl. Art. 103 GG (Protokoll); Art. 10 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1, abgekürzt GAA)

**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

---

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident – amtet auch als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Delegiertenversammlung.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft der Vertreterin oder des Vertreters einer Mitgliedsgemeinde in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat des Verbandes ist möglich. Angehörige der Feuerwehr können nicht Delegierte sein.

**Art. 15 Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- b) Jahresrechnung und Budget des Zweckverbandes;
- c) neue Ausgaben sowie über den Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken gemäss den Kompetenzregelungen in Art. 30 und Art. 31 dieser Vereinbarung;
- d) die Genehmigung von Vereinbarungen des Zweckverbands mit anderen Gemeinwesen über die Zuteilung von Feuerwehraufgaben gemäss Art. 4 und Art. 19 Abs. 2 Bst. j dieser Vereinbarung;
- e) Änderungen dieser Zweckverbandsvereinbarung, insbesondere die Aufnahme von weiteren Mitgliedern und die Festlegung der Einkaufssumme gemäss Art. 34 Abs. 3 dieser Vereinbarung;
- f) die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche der Delegiertenversammlung gemäss dieser Vereinbarung und der gestützt auf diese Vereinbarung erlassenen Reglemente zugewiesen sind.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden gemäss Art. 27 dieser Vereinbarung.

**Art. 16 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) ordentlicherweise mindestens einmal jährlich;
- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen der Delegierten von mindestens zwei Mitgliedsgemeinden innert 3 Monaten nach Eingang des Begehrens.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt spätestens am 12. Tag vor der Durchführung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 5 Tage verkürzt werden.

**Art. 17 Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Jede delegierte Person hat eine Stimme.

Für Wahlen sowie für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung für die Beschlussfassung nicht eine qualifizierte Mehrheit, insbesondere Einstimmigkeit, verlangt wird. Bei Stimmengleichheit ist jener Antrag angenommen, für welchen die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat.

**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

---

Die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Delegiertenversammlung kann bei Bedarf weitere fachkundige Personen, insbesondere Angehörige der Feuerwehr, zur Versammlung beiziehen.

**C. Verwaltungsrat**

**Art. 18 Zusammensetzung und Wahl**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der einzelnen Mitgliedsgemeinden zusammen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

**Art. 19 Zuständigkeit, Aufgaben**

Der Verwaltungsrat ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des Zweckverbandes.

Der Verwaltungsrat besorgt alle Geschäfte des Verbandes, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere ist der Verwaltungsrat zuständig für:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die übrige Konstituierung des Verwaltungsrates;
- b) die Anstellung der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr und der weiteren Angestellten des Zweckverbandes sowie die Ernennung der Offizierinnen und Offiziere der Feuerwehr;
- c) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
- d) den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, insbesondere die Vornahme von Investitionen und Arbeitsvergaben im Rahmen des Budgets sowie weiterer Kreditbeschlüsse;
- e) die Beschlussfassung über neue Ausgaben sowie über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken gemäss den Kompetenzregelungen in Art. 30 und Art. 31 dieser Vereinbarung;
- f) die Bestellung von Kommissionen und Ausschüssen und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- g) die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der weiteren Zeichnungsberechtigten;
- h) die Wahl der Aktuarin oder des Aktuars und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers sowie die Bezeichnung der rechnungsführenden Mitgliedsgemeinde;
- i) die Festsetzung von Sitzungsgeldern sowie von festen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle sowie an die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer sowie die Aktuarin oder den Aktuar des Zweckverbandes;
- j) den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen durch den Zweckverband über die Zuteilung von Feuerwehraufgaben gemäss Art. 4 dieser Vereinbarung – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d – sowie über die Übernahme weiterer Dienstleistungen der Feuerwehr gemäss Art. 7 dieser Vereinbarung;

**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

---

- k) den Beschluss eines Reglements über die Organisation der Feuerwehr<sup>15</sup> gemäss Art. 22 dieser Vereinbarung;
- l) den Beschluss eines Geschäftsreglements gemäss Art. 23 dieser Vereinbarung;
- m) die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche dem Verwaltungsrat gemäss dieser Vereinbarung und der gestützt auf diese Vereinbarung erlassenen Reglemente zugewiesen sind.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung aller Mitglieder gemäss Art. 27 dieser Vereinbarung.

Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet mit der Aktuarin oder dem Aktuar kollektiv für den Verband, soweit der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung nicht abweichend festlegt.

**Art. 20 Einberufung**

Der Verwaltungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu Sitzungen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen, mindestens aber zweimal im Jahr.

**Art. 21 Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist jener Antrag angenommen, für welchen die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann bei Bedarf weitere fachkundige Personen, insbesondere Angehörige der Feuerwehr, zur Sitzung beiziehen.

**Art. 22 Reglement über die Organisation der Feuerwehr**

Der Verwaltungsrat erlässt in Ausführung der Vorschriften des kantonalen Rechts ein Reglement über die Organisation der Feuerwehr<sup>16</sup>. Darin werden insbesondere geregelt:

- a) die Organisation der Feuerwehr und die Dienstgrade;
- b) die Feuerwehrpflicht und der Feuerwehrdienst<sup>17</sup> gemäss Art. 6 dieser Vereinbarung;
- c) die Ausbildung der Feuerwehr;
- d) die Besoldung der Angehörigen der Feuerwehr;
- e) die Entschädigung der Kosten für Dienstleistungen der Feuerwehr an Dritte;
- f) die Alarmierung und der Einsatz der Feuerwehr.

**Art. 23 Geschäftsreglement**

Der Verwaltungsrat erlässt ein Geschäftsreglement<sup>18</sup>. In diesem können auch dringliche Beschlüsse durch die Präsidentin oder den Präsidenten sowie Zirkularbeschlüsse innerhalb des Verwaltungsrates vorgesehen werden.

---

<sup>15</sup> vgl. Art. 14 FSV

<sup>16</sup> vgl. Art. 14 FSV

<sup>17</sup> vgl. Art. 33 und Art. 34 FSG

<sup>18</sup> vgl. Art. 101 GG

## **Art. 24 Personalrecht**

Auf die Arbeitsverhältnisse der vom Verband angestellten Mitarbeitenden wird die Dienst- und Besoldungsordnung der rechnungsführenden Mitgliedsgemeinde angewendet, soweit der Verwaltungsrat dazu nicht eigene ergänzende Regelungen aufstellt.

## **D. Kontrollstelle**

### **Art. 25 Zusammensetzung und Wahl**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen. Diese Personen dürfen weder der Delegiertenversammlung noch dem Verwaltungsrat angehören. Sie sind, wenn möglich, Mitglied der Geschäftsprüfungskommission einer der einzelnen Mitgliedsgemeinden.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst und wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten einberufen.

Bis zur formellen Wahl durch die Delegiertenversammlung wird die Kontrollstelle zu Beginn der Amtsdauer aus den drei Personen der vorherigen Amtsdauer gebildet, soweit sie als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die neue Amtsdauer in ihrer jeweiligen Mitgliedsgemeinde wiedergewählt worden sind. Andernfalls amtet bzw. amten, wenn möglich, in der Kontrollstelle als Ersatz für diese Person oder Personen (der vorherigen Amtsdauer) bis zur nächsten Delegiertenversammlung das oder die an dessen bzw. deren Stelle gewählte(n) Mitglied(er) der Geschäftsprüfungskommission der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Bei mehreren für dieselbe Person in Frage kommenden gewählten Ersatzpersonen entscheidet der Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Sollte nach der formellen Wahl der Kontrollstelle eine der drei Personen aus der Kontrollstelle ausscheiden, so gilt bis zur nächsten Delegiertenversammlung die Regelung gemäss dem dritten Absatz vorstehend sinngemäss.

### **Art. 26 Aufgaben**

Die Kontrollstelle prüft die Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung des Zweckverbands im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Verwaltungsrates über das Budget und die Kostenbeiträge der Mitglieder gemäss Art. 29 dieser Vereinbarung für das nächste Jahr.

Die Kontrollstelle berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag.

Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Fachkunde bei der Kontrolle des Finanzhaushalts des Zweckverbands zieht die Kontrollstelle in Absprache mit der Delegiertenversammlung zur Unterstützung der Rechnungskontrolle eine aussenstehende fachkundige Revisionsstelle bei<sup>19</sup>.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Kontrollstelle nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes<sup>20</sup>.

---

<sup>19</sup> vgl. Art. 144 Abs. 2 und Art. 56 GG

<sup>20</sup> vgl. Art. 144 Abs. 2 und Art. 54 bis Art. 57 GG

### **III. Rechte der Mitglieder**

#### **Art. 27 Zustimmung zur Beschlussfassung**

Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung und, soweit zuständig, des Verwaltungsrates bedürfen im Sinn von Art. 147 GG der Zustimmung aller Mitglieder:

- a) die Beschlussfassung über neue Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 je Fall oder von mehr als CHF 200'000 während mindestens 10 Jahren wiederkehrend je Fall sowie über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken von mehr als CHF 5'000'000 je Fall gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c und Art. 30 dieser Vereinbarung.  
Vorbehalten bleiben die abschliessenden Zuständigkeiten von Verwaltungsrat und Delegiertenversammlung sowie die Beschlussfassung über Projekte für den Bau von neuen Feuerwehrdepots gemäss Bst. b nachfolgend und Art. 31 dieser Vereinbarung;
- b) die Beschlussfassung über neue Ausgaben bei Projekten für den Bau von Feuerwehrdepots mit einer Nettobelastung des Zweckverbands (nach Abzug von allfälligen Subventionen) von mehr als CHF 20'000'000 je Fall gemäss 15 Abs. 1 Bst. c und Art. 31 dieser Vereinbarung.  
Vorbehalten bleibt die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
- c) in den weiteren in dieser Vereinbarung genannten Fällen: Art. 34 Abs. 3 für die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Festsetzung einer Einkaufssumme; Art. 39 Abs. 1 für die Auflösung des Zweckverbandes und Art. 43 für Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung.

### **IV. Finanzierungsgrundsätze und Finanzkompetenzen**

#### **Art. 28 Finanzierungsgrundsätze**

Der Zweckverband deckt seine Aufwendungen zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Feuer- und Bevölkerungsschutz durch kostendeckende Beiträge der Mitgliedsgemeinden sowie durch weitere Einnahmen.

Weitere Einnahmen des Verbandes sind namentlich:

- a) Entschädigungen für kostenpflichtige Einsätze und Nachbarschaftshilfe der Feuerwehr<sup>21</sup>;
- b) Entschädigungen aus Vereinbarungen über die Zuteilung von Feuerwehraufgaben nach Art. 4 dieser Vereinbarung sowie der Übernahme weiterer Dienstleistungen durch die Feuerwehr gemäss Art. 7 dieser Vereinbarung;
- c) Investitionsbeiträge der kantonalen Gebäudeversicherung an die Feuerwehr zur Schadenbekämpfung aus dem Feuerschutzfonds<sup>22</sup>;
- d) Kursentschädigungen der kantonalen Gebäudeversicherung für die Feuerwehrausbildung<sup>23</sup>.

#### **Art. 29 Kostenbeiträge der Mitglieder**

Soweit der Aufwand des Zweckverbands nicht durch weitere Einnahmen gedeckt ist, werden die verbleibenden Kosten auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Die Bemessung der jährlichen Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden erfolgt dabei je zur Hälfte nach den am

---

<sup>21</sup> vgl. Art. 29 und Art. 40 f. FSG

<sup>22</sup> vgl. Art. 43 und Art. 49 ff. FSV

<sup>23</sup> vgl. Art. 37 FSV

**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

31. Dezember des Vorjahres gegebenen anteiligen Verhältnissen der Mitglieder an den gesamten

- a) Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden;
- b) Versicherungsneuwerten der versicherten Gebäude der Gebäudeversicherung St. Gallen (GVSG) in den Mitgliedsgemeinden.

Die Mitgliedsgemeinden leisten zur Deckung der Ausgaben die nötigen Kostenvorschüsse nach Massgabe des Kostenverteilungsschlüssels.

Die Kosten der Löschwasserversorgung, insbesondere des Löschwassers zu Übungszwecken und für Ernstfalleinsätze, sowie – soweit nicht im Entgelt enthalten – die Amortisations- und Unterhaltskosten für der Feuerwehr durch die Mitglieder gegen Entgelt zur Verfügung gestellte Gebäude und Anlagen sind durch die betreffenden einzelnen Mitgliedsgemeinden zu tragen.

**Art. 30 Allgemeine Finanzkompetenzen der Organe**

Die Finanzkompetenzen der Organe des Zweckverbandes sind wie folgt geregelt:

<b>Gegenstand</b>	<b>Verwaltungsrat</b>	<b>Delegiertenversammlung abschliessend</b>	<b>Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden (Art. 27 Bst. a und b).</b>
<b>1. Neue Ausgaben</b> 1.1 einmalige je Fall  1.2 während mindestens 10 Jahren wiederkehrende je Fall  1.3 Projekte für Feuerwehr-Depotbauten gemäss Art. 31	---	bis CHF 2'000'000 (mit dem Budget)  bis CHF 200'000 (mit dem Budget)  bis CHF 20'000'000	über CHF 2'000'000  über CHF 200'000  über CHF 20'000'000
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b> (Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.)	<u>2.1 pro Fall</u> bis CHF 200'000 abschliessend  <u>2.2 pro Rechnungsjahr</u> bis CHF 500'000 abschliessend	bis CHF 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über CHF 2'000'000 je Fall
<b>3. Dringliche und gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	---	---

**Gutachten und Anträge  
Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)  
Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

<b>Gegenstand</b>	<b>Verwaltungsrat</b>	<b>Delegiertenversammlung abschliessend</b>	<b>Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden (Art. 27 Bst. a und b).</b>
<b>4. <u>Erwerb und Veräusserung von Grundstücken</u></b> (des Finanzvermögens)	bis CHF 5'000'000	---	über CHF 5'000'000
4.1 Erwerb (Kaufpreis) je Fall	bis CHF 5'000'000	---	über CHF 5'000'000
4.2 Veräusserung und Belastung (Verkehrswert oder Anlagekosten) je Fall			

**Art. 31 Kompetenzen bei Projekten für Feuerwehr-Depotbauten**

Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Projekte für den Bau von neuen Feuerwehrdepots, die neue Ausgaben des Zweckverbands mit einer Nettobelastung des Zweckverbands (nach Abzug von allfälligen Subventionen des Kantons) bis und mit CHF 20'000'000 je Fall zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung aller Delegierten.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Projekte für den Bau von neuen Feuerwehrdepots, die neue Ausgaben des Zweckverbands mit einer Nettobelastung des Zweckverbands (nach Abzug von allfälligen Subventionen des Kantons) von mehr als CHF 20'000'000 je Fall zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

**V. Rechnungswesen**

**Art. 32 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 33 Rechnungsführung**

Der Verwaltungsrat kann die Führung der Verbandsrechnung mit Leistungsvereinbarung einer Mitgliedsgemeinde übertragen, in der Regel der Mitgliedsgemeinde am Sitz des Zweckverbandes.

**VI. Ein- und Austritt von Mitgliedern**

**Art. 34 Eintritt in den Zweckverband**

In den Zweckverband können weitere politische Gemeinden aufgenommen werden.

Für den Beitritt neuer Mitglieder ist eine Änderung dieser Zweckverbandsvereinbarung erforderlich. Die Änderungen erfolgen dabei im Rahmen von Nachträgen zur vorliegenden Vereinbarung.

**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

---

Die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. die Änderung dieser Zweckverbandsvereinbarung sowie die Festsetzung einer Einkaufssumme<sup>24</sup> bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes.

**Art. 35 Finanzielle Wirkungen des Eintritts**

Das neu aufzunehmende Mitglied hat eine angemessene Einkaufssumme an die bisherigen Bau- und Betriebskosten der Verbandseinrichtungen zu leisten.

**Art. 36 Austritt aus dem Zweckverband**

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Zweckverband erfolgt durch Kündigung. Diese ist frühestens nach Ablauf einer festen Dauer der Vereinbarung von fünf Jahren seit deren Inkrafttreten möglich, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf ein Jahresende (Kalenderjahr).

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Zweckverband bedarf verbandsintern nur der Zustimmung des zuständigen Organs dieses austretenden Mitglieds. Mit dem Austrittsbeschluss fällt diese Zweckverbandsvereinbarung samt allfälligen Nachträgen für das austretende Mitglied auf den Kündigungszeitpunkt dahin, ohne dass eine weitere Aufhebungsvereinbarung mit den anderen Mitgliedern erforderlich ist.

Der Austritt führt zur Auflösung des Zweckverbands, wenn dieser vor dem Austritt eines Mitglieds nur noch aus zwei Mitgliedern bestehen sollte.

**Art. 37 Finanzielle Wirkungen des Austritts**

Das austretende Mitglied hat einen finanziellen Anspruch auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor seinem Austritt anteilmässig mitfinanzierten Investitionen, unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abschreibungen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vermögens des Zweckverbandes. Vorbehalten bleibt der Fall, dass der Zweckverband mit dem Austritt eines Mitglieds im Sinne von Art. 36 Abs. 3 vorstehend aufgelöst wird.

Das austretende Mitglied haftet gegenüber dem Zweckverband anteilmässig für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, welche während der Dauer seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

Entstehen dem Zweckverband oder den verbleibenden Mitgliedern aus dem Austritt eines Mitglieds weitere finanzielle oder andere Nachteile, so hat das austretende Mitglied diese Nachteile mit einer angemessenen Auskaufsumme abzugelten. Diese wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

**Art. 38 Genehmigung Eintritt und Austritt**

Die Änderung der Zweckverbandsvereinbarung infolge des Eintritts oder des Austritts eines Mitglieds in bzw. aus dem Zweckverband bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes.

**VII. Auflösung des Zweckverbands**

**Art. 39 Auflösung**

Die Auflösung bzw. der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes. Der Verbandszweck muss zudem für alle beteiligten Mitglieder anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des

---

<sup>24</sup> vgl. Art. 149 Abs. 1 GG

**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

---

Zweckverbandes muss gewährleistet sein. Vorbehalten bleibt Art. 36 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

Im Auflösungsbeschluss sind die Liquidation des Verbandsvermögens und die Verteilung des Ergebnisses der Liquidation auf die Mitglieder des Verbandes sowie die Tragung von allfälligen offenen Verbindlichkeiten zu regeln.

**VIII. Rechtsschutz**

**Art. 40 Grundsatz**

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit dieser Zweckverbandsvereinbarung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1].

**IX. Schlussbestimmungen**

**Art. 41 Übergangsbestimmung für den Sitz des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat nach dem Bau eines zentralen Feuerwehrdepots im Sinn von Art. 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung den Sitz in der Mitgliedsgemeinde mit dem Standort des zentralen Feuerwehrdepots.

Bei einer Änderung der für den Sitz massgeblichen Mitgliedsgemeinde beschliesst die Delegiertenversammlung abschliessend über die entsprechende Anpassung der Vereinbarung.

**Art. 42 Überführen der bisherigen Feuerwehren in den Zweckverband**

Mit der Gründung des Zweckverbandes werden durch die Mitgliedsgemeinden die bisherigen Feuerwehren in den Zweckverband übergeführt. Dies umfasst einerseits die Übernahme der Angehörigen dieser Feuerwehren durch den Verband und andererseits die Übertragung der Inventare (Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und weitere Sachmittel) dieser Feuerwehren auf den Verband zu dessen Eigentum.

Die Voraussetzungen und Bedingungen dieser Überführung der bisherigen Feuerwehren auf den Zweckverband sowie deren Auflösung werden durch die beteiligten politischen Gemeinden als Träger der bisherigen Feuerwehren und zukünftigen Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes in einer separaten Vereinbarung geregelt.

**Art. 43 Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung**

Änderungen der Vereinbarung bedürfen – mit Ausnahme von Anpassungen bei der Sitzgemeinde nach Art. 41 Abs. 2 dieser Vereinbarung – der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes.

Änderungen der Vereinbarung sind zudem durch das zuständige kantonale Departement zu genehmigen.

**Art. 44 Zustandekommen der Vereinbarung**

Die Vereinbarung untersteht dem obligatorischen Referendum<sup>25</sup> und wird nach Zustimmung durch den jeweiligen Gemeinderat zusammen mit dem Beschluss über die Mitgliedschaft beim Zweckverband in den politischen Gemeinden Balgach, Berneck, Diepoldsau und

---

<sup>25</sup> vgl. Art. 22 Abs. 3 Bst. e des Gemeindegesetzes

**Gutachten und Anträge**  
**Gründung und Beitritt zum Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Rheintal (ZFUR)**  
**Verkauf Grundstück Nr. 605 (Feuerwehrdepot)**

---

Widnau der Bürgerschaft an der Bürgerversammlung<sup>26</sup> zur Beschlussfassung vorgelegt. In den politischen Gemeinden Au und St. Margrethen hat diese Beschlussfassung durch die Bürgerschaft an der Urne<sup>27</sup> zu erfolgen.

Stimmt bei beschlossener Mitgliedschaft durch die Bürgerschaften der politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau die Bürgerschaft der politischen Gemeinde St. Margrethen der Mitgliedschaft beim Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal nicht zu, so kommt die Zweckverbandsvereinbarung unter Vorbehalt von Absatz 3 nachfolgend ausschliesslich unter den politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau zustande. Die Gemeinderäte dieser politischen Gemeinden sind diesfalls ermächtigt, diese Vereinbarung, insbesondere Ingress sowie Artikel 1, entsprechend anzupassen; die Anpassung ist nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Im Weiteren bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

**Art. 45 Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt – nach dem Zustandekommen gemäss Art. 44 dieser Vereinbarung – auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

---

<sup>26</sup> Politische Gemeinde Balgach: vgl. Art. 6 Bst. e der Gemeindeordnung; Politische Gemeinde Berneck: vgl. Art. 6 Bst. e der Gemeindeordnung; Politische Gemeinde Diepoldsau: vgl. Art. 6 Bst. e der Gemeindeordnung; Politische Gemeinde Widnau: vgl. Art. 6 Bst. e der Gemeindeordnung.

<sup>27</sup> vgl. Politische Gemeinde Au: Art. 7 Bst. f der Gemeindeordnung; Politische Gemeinde St. Margrethen: Art. 7 Bst. f der Gemeindeordnung